

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **ORGANISATIONS- REGLEMENT**

*(OgR)*

*vom 3. Dezember 1999  
mit Änderungen vom 18. September 2009  
revidierte Ausgabe 1. Januar 2010*

**Inhaltsverzeichnis**

		<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>		
	Gebiet und Bevölkerung	1	3
	Aufgaben	2	
	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	3	
	Produkte, Leistungsaufträge	4	
	Führungsinstrumente	5	
	Konsultativabstimmung	6	4
	Information, Amtsgeheimnis	7	
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	8	
	Zusammenarbeit	9	
<b>1.2.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>		
	Finanzplan	10	5
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	11	
	Nachkredite	12	
	Gebundene Ausgaben	13	
	Wiederkehrende Ausgaben	14	
	Beiträge Dritter (Bruttoprinzip)	15	
	Rahmenkredite	16	
<b>1.3.</b>	<b>Mitwirkung in Behörden und Personal</b>		
	Wählbarkeit	17	6
	Amtsdauer	18	
	Amtszeitbeschränkung	19	
	Unvereinbarkeit	20	
	Verwandtenausschluss	21	7
	Ausstand	22	
	Amtspflicht, Einführung	23	
	Verantwortlichkeit	24	
	Ämter in Institutionen	25	
<b>1.4.</b>	<b>Rechtspflege</b>		
	Rechtspflege	26	
<b>II.</b>	<b>GEMEINDEORGANISATION</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Allgemeines</b>		
	Organe	27	8
	Beschlussfähigkeit	28	
	Delegation von Entscheidbefugnissen	29	
<b>2.2.</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>		
	Allgemeines, Stimmrecht	30	
	Urnenwahlen, Wahlkreisansprüche	31	
	Gemeindeversammlung	32	9
	Notmaßnahmen	33	
	Referendum / Volksabstimmung	34	
	Initiative / Volksbegehren, a Grundsatz, Form	35	10
	b Sammelfrist, Einreichung	36	
	c Gültigkeit	37	
	d Behandlung durch die Stimmberechtigten	38	
	Petition / Bittschrift	39	
<b>2.3.</b>	<b>Gemeinderat</b>		
	Mitglieder	40	
	Zuständigkeiten	41	11
	Verwaltungsorganisation, Rechtsetzung	42	
<b>2.4.</b>	<b>Kommissionen</b>		
	Ständige Kommissionen	43	12
	Nichtständige Kommissionen, a Einsetzung	44	
	b Zuständigkeiten	45	
<b>2.5.</b>	<b>Personal</b>		
	Rechtsverhältnis, Personalpolitik	46	
<b>III.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>		
	Inkrafttreten	47	
	Aufhebung, Anpassung von Erlassen	48	13
	Auflagezeugnis, Genehmigungsverbal		14
<b>Anhang</b>	<b>Ständige Kommissionen der Stimmberechtigten</b>		
	Geschäftsprüfungskommission	I.	16

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen das folgende

## Organisationsreglement

---

*Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und  
Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Saanen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

<sup>2</sup>Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschließlich beansprucht werden.

<sup>3</sup>Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Grundsätze für die  
Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

<sup>2</sup>Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.

<sup>3</sup>Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung ihre Aufgaben selbstständig und verantwortungsbewusst erfüllt.

<sup>4</sup>Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie

- a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.

<sup>5</sup>Sie überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmäßig.

Produkte,  
Leistungsaufträge

**Art. 4** Das zuständige Organ beschließt fallweise zusammen mit dem Ausgabenbeschluss (Globalkredit)

- a in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition)
- b die Delegation der Kompetenz an den Gemeinderat, die beschlossene Produktedefinition in Form von Leistungsaufträgen zu Händen der Verwaltung oder Dritter zu konkretisieren.

Führungs-  
instrumente

**Art. 5** <sup>1</sup>Beschließt die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

<sup>2</sup>Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich

- a die Finanzbuchhaltung,
- b eine Betriebsbuchhaltung,
- c Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen,
- d ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

<sup>3</sup>Er informiert die Stimmberechtigten regelmäßig über die Ergebnisse.

Konsultativ-  
abstimmung

**Art. 6** <sup>1</sup>Mittels Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat die Stimmberechtigten zu den Grundsätzen des weiteren Vorgehens befragen. Gegenstand der konsultativen Abstimmung können auch Geschäfte sein, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

<sup>2</sup>Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup>Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem Verfahren für die Gemeindeversammlung.

Information,  
Amtsgeheimnis

**Art. 7** <sup>1</sup>Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup>Die Information soll Transparenz schaffen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung stärken.

<sup>3</sup>Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup>Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führt,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht

- a an die Schwellenkorporation St. Stephan für das Gebiet "obere Zwitteregg"
- b an die Schwellenkorporation Lauenen für das Gebiet "Tube"
- c an die Schwellenkorporation Gsteig für das Gebiet "stotzene Vorsaß"
- d an die Schwellenkorporation Saanen für den Rest des Gemeindegebietes

Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne maßgebend.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat Saanen kann die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäss kantonalen Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigten Dritten übertragen.

Zusammenarbeit

**Art. 9** Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

## 1.2 Finanzhaushalt

Finanzplan

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup>Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

den Ausgaben  
gleichgestellte  
Geschäfte

**Art. 11** <sup>1</sup>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- b Anlagen in Immobilien,
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- e Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- f die Anhebung oder Beilegung von Zivilprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert).

Nachkredite

**Art. 12** <sup>1</sup>Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.

<sup>2</sup>Nachkredite bis Fr. 100'000.-- beschließt in jedem Fall der Gemeinderat abschließend.

<sup>3</sup>Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000.-- erhöht sich die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites.

Gebundene  
Ausgaben

**Art. 13** Der Gemeinderat beschließt gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschließend.

Wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 14** Der für einmalige Ausgaben maßgebende Betrag wird durch zehn geteilt

- a für die Bestimmung der Zuständigkeit betreffend wiederkehrende Ausgaben und
- b für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben

Beiträge Dritter  
(Nettoprinzip)

**Art. 15** <sup>1</sup>Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären.

Rahmenkredite

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschließen.

<sup>2</sup>Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.

### 1.3 Mitwirkung in Behörden und Personal

Wählbarkeit

**Art. 17** Wählbar sind

- a in den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer

**Art. 18** <sup>1</sup>Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewählter Amtsinhaber während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 19** Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

<sup>3</sup>Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als volle Amtsdauer. Dagegen wird die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Amtsinhabers nicht als Amtsdauer angerechnet.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ frühestens nach vier Jahren wieder möglich.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann für die Mitglieder einzelner durch ihn eingesetzter ständiger Kommissionen ausnahmsweise die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschließen.

Unvereinbarkeit

**Art. 20** <sup>1</sup>Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b das Amt des Regierungstatthalters sowie dessen Stellvertretungen,
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup>Der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung dürfen weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören.

<sup>3</sup>Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Personal angehören.

- Verwandtenausschluss **Art. 21** <sup>1</sup>Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören  
a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,  
b voll- und halbbürtige Geschwister und  
c Ehepaare und  
d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- <sup>2</sup>Nicht in ein Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit  
a einem Mitglied des Gemeinderates,  
b einem Mitglied einer Kommission oder  
c einem Vertreter des Gemeindepersonals.
- Ausstand **Art. 22** <sup>1</sup>Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.
- <sup>2</sup>Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,  
a durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GG verbunden ist oder  
b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- <sup>3</sup>Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äußern.
- <sup>4</sup>Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.
- Amtspflicht, Einführung **Art. 23** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.
- <sup>2</sup>Die neu eintretenden Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind gezielt einzuführen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.
- Verantwortlichkeit **Art. 24** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- <sup>2</sup>Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen.
- Ämter in anderen Institutionen **Art. 25** <sup>1</sup>Wer aus einer Gemeindebehörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschließen.

#### 1.4 Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Rechtspflege richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihren Erlassen Strafbestimmungen vorsehen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## II. Gemeindeorganisation

### 2.1 Allgemeines

Organe

**Art. 27** Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung,
- c das Rechnungsprüfungsorgan und die Geschäftsprüfungskommission,
- d der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- f durch Reglement befugte Dritte gemäß Art. 8 Abs. 2.

Beschlussfähigkeit

**Art. 28** Behörden dürfen beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

**Art. 29** <sup>1</sup>Durch einfachen Beschluss können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbstständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c Personen aus der Verwaltung.

<sup>2</sup>Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

<sup>3</sup>Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

### 2.2 Die Stimmberechtigten

Allgemeines,  
Stimmrecht

**Art. 30** <sup>1</sup>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten äußern ihren Willen, betreffend

- a Wahlen an der Urne und
- b Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup>Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisationsreglementes das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen,  
Wahlkreisansprüche

**Art. 31** <sup>1</sup>Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt

- a der Präsident und der Vizepräsident der Gemeindeversammlung,
- b der Gemeindepräsident,
- c der *Vizegemeindepräsident aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates.*

<sup>2</sup>Nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) werden gewählt

- a acht Mitglieder des Gemeinderates,
- b fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Im neun Mitglieder zählenden Gemeinderat haben die Bäuerten Gruben/Schönried/Saanenmöser einerseits und Grund/Bissen/Turbach andererseits Anspruch auf je 1 Sitz. Auch die Bäuerten Gstaad und Saanen haben Anspruch auf je 1 Sitz. Um diesen Sitz geltend machen zu können, sind aus dem betreffenden Wahlkreis mindestens 2 Wahlvorschläge einzureichen.

Gemeinde-  
Versammlung (GV)

- Art. 32** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten beschließen an der Gemeindeversammlung
- a das Organisationsreglement und das Abstimmungs- und Wahlreglement,
  - b die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),
  - c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 34 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
  - d die Gemeinderechnung,
  - e den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlagen,
  - f einmalige Ausgaben von über Fr. 300'000.–, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.–
  - g einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.–, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäß Bst. f,
  - h wiederkehrende Ausgaben gemäß Artikel 14,
  - i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt,
  - j Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, sofern damit eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt,
  - k die Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung,
  - l den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
  - m die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und die Stellungnahmen dazu,
  - n die Eröffnung und Schließung von Schulen,
  - o die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

Notmaßnahmen

- Art. 33** Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte.

Referendum /  
Volksabstimmung

- Art. 34** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 150 Unterschriften verlangen, dass
- a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 100'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,
  - b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 10'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,
  - c ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

Initiative / Volksbegehren  
a Grundsatz, Form

**Art. 35** <sup>1</sup>Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c nicht rechtswidrig ist,
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Sammelfrist, Einreichung

**Art. 36** <sup>1</sup>Der Beginn der Unterschriftensammlung ist vor Sammelbeginn dem Gemeinderat anzuzeigen. Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Sammlungsbeginn bei der Gemeinde eingereicht werden.

<sup>2</sup>Die Initianten können es vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit hin abklären lassen.

<sup>3</sup>Ein Initiativbegehren ist beim Gemeindepräsidenten einzureichen, der es an den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Verwaltungsabteilung weiterleitet.

c Gültigkeit

**Art. 37** <sup>1</sup>Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup>Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 35, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

**Art. 38** <sup>1</sup>Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert acht Monaten zum Beschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Frist auf zwölf Monate verlängern.

<sup>2</sup>Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

<sup>3</sup>Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

<sup>4</sup>Abgelehnte Begehren dürfen vor Ablauf dreier Jahre nicht neuerdings gestellt werden.

Petition / Bittschrift

**Art. 39** <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

<sup>2</sup>Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

## 2.3 Der Gemeinderat

Mitglieder

**Art. 40** <sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht einschliesslich seines Präsidenten und Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.

Zuständigkeiten

**Art. 41** <sup>1</sup>Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup>Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup>Ihm obliegt namentlich

- a die Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, der von ihm eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sowie des Personals,
- b die Vorberatung aller durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragstellung,
- c die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit sie nach Artikel 32 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind,
- d die Annahme von Geschenken oder Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt,
- e der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,
- f die Vornahme aller Wahlen und Anstellungen, soweit sie nicht durch das Gesetz oder das Gemeindereglement einem andern Organ zustehen,
- g die Bewilligung des Stellenplans sowie die ihm gemäß Gesetz oder Gemeindereglement zufallenden Aufgaben des Personalwesens,
- h der Erlass von Bußenverfügungen nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, soweit er die Zuständigkeit dafür nicht einem anderen Organ übertragen hat,
- i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
- j die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

<sup>4</sup>Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Verwaltungsorganisation,  
Rechtsetzung

**Art. 42** <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Rahmen dieses Organisationsreglementes,
- f die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen,
- g die Zuweisung von Geschäften,
- h die Vertretungsbefugnisse des Personals,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (z. B. Anweisung, Unterschrift)
- j die Berichterstattung.

<sup>2</sup>Er kann weitere Verordnungen erlassen

- a zu Reglementen der Gemeindeversammlung,

- b über das Submissionswesen der Gemeinde,
- c über die Benützung von Gemeindeanlagen,
- d über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen.

<sup>3</sup>Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschließen.

<sup>4</sup>Die Einzelheiten der Organisation und Zuständigkeiten werden im Reglement Funktionendiagramm geregelt.

## 2.4 Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 43** <sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zum Organisationsreglement geregelt.

<sup>2</sup>Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der anderen ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Kommissionsreglement.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Vorschriften über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder in der Organisationsverordnung.

Nichtständige  
Kommissionen  
a Einsetzung

**Art. 44** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

**Art. 45** <sup>1</sup>Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup>Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen.

<sup>3</sup>Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

## 2.5 Personal

Rechtsverhältnis,  
Personalpolitik

**Art. 46** <sup>1</sup>Das Personal wird entsprechend seiner Funktion öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemäße und weitsichtige Personalpolitik.

<sup>3</sup>Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 47** <sup>1</sup>Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Wahlen für die Legislatur 2001 bis 2004 finden im Herbst 2000 bereits nach neuem Recht statt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der vier gewählten Chefbeamten endet am 31. De-

zember 2000. Der Gemeinderat beschließt vorgängig deren öffentlich-rechtliche Anstellung ab 1. Januar 2001.

Aufhebung, Anpassung von Erlassen

**Art. 48** <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Oktober 1992 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Reglementen anzupassen, soweit sie diesem Organisationsreglement widersprechen.

<sup>3</sup> Er informiert darüber im Amtsanzeiger.

---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat dieses Reglement am 3. Dezember 1999 beraten und angenommen.

Der Präsident  
gez. Hp. Grundisch  
Hp. Grundisch

Der Sekretär  
gez. M. Iseli  
M. Iseli

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 3. Dezember 1999 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen vom 2. November 1999 bekannt gemacht.

Ort, Datum:  
Saanen, 8.12.1999

Der Gemeindeschreiber  
gez. M. Iseli  
M. Iseli

Genehmigung:

Durch das kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:  
Bern, 7. Februar 2000

gez. I. Dürrmüller

---

**Änderungen vom 22.9.2000**

- Art. 8: Übertragung Wasserbaupflicht
- Art. 32, 34 und 41: fakultatives Reglementsreferendum

Zustimmung Gemeindeversammlung Saanen: 22. September 2000  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 27. Oktober 2000

---

**Änderungen vom 23.5.2003**

- Art. 12: Nachkredite
- Art. 32 und 41: Einbürgerung von Ausländern

Zustimmung Gemeindeversammlung Saanen: 23. Mai 2003  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 28. Juli 2003

---

**Änderung vom 4.6.2004**

- Art. 8: Übertragung individuelle Sozialhilfe und Feuerungskontrolle

Zustimmung Gemeindeversammlung Saanen: 4. Juni 2004  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 28. Juli 2004

---

**Änderungen vom 17.9.2004**

- Art. 38: Behandlungsfrist für Initiativen
- Art. 27, 29, 42, 43 und 44: Kommissionen und Zuständigkeiten

Zustimmung Gemeindeversammlung Saanen: 17. September 2004  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 23. November 2004

**Änderungen vom 30.3.2007**

- Art. 32, Absatz 1, Ziffern f und g, spezialfinanzierte Bereiche Wasser und Abwasser

Zustimmung Gemeindeversammlung von Saanen: 30. März 2007.  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 12. Februar 2008

**Änderungen vom 13.6.2008**

- Art. 21 und 22, Absatz 2, eingetragene Partnerschaft
- Artikel 41, Absatz 3, Buchstabe g, und Artikel 42, Absatz 4, Bewilligung Stellenplan, Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Funktionendiagramm
- Artikel 17, 18, 19, 20, 27 und 31, Einführung der neuen Begriffe „Gemeindepräsident und Präsident beziehungsweise Vizepräsident der Gemeindeversammlung“

Zustimmung Gemeindeversammlung Saanen: 13. Juni 2008.  
Genehmigung kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 15. September 2008

---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat die Änderungen der Artikel 8 Abs. 4 und des Anhangs dieses Reglements am 18. September 2009 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär

W. Bach

A. Chissalé

**Auflagezeugnis:**

Der Verwaltungsdirektor hat dieses Reglement vom 11. August 2009 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage in den Amtsanzeigern Saanen Nr. 33 vom 11. August 2009 und Nr. 35 vom 25. August 2009 bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Der Verwaltungsdirektor:

Saanen, 18. September 2009

A. Chissalé

---

**Genehmigung:**

Durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

## Anhang: Ständige Kommissionen

### I. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Stellung	<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.
Wahlorgan	<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne nach dem Proporzverfahren.
Organisation	<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission <ol style="list-style-type: none"><li>prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet,</li><li>überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse,</li><li>kontrolliert stichprobeweise und formell, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäß Artikel 42 vollzieht,</li><li>kontrolliert stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die Beschlüsse einhalten,</li><li>ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Einsicht in abgeschlossene Sachgeschäfte zu nehmen und dazu Befragungen durchzuführen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist,</li><li>ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Verwaltungsabteilungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung einen Monat im Voraus anzukündigen,</li><li>nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden,</li><li>behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.</li></ol> <sup>6</sup> Die Geschäftsprüfungskommission <ol style="list-style-type: none"><li>hat das Recht auf Einsicht in alle Akten von abgeschlossenen Sachgeschäften und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte dazu einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist (Datenschutz),</li><li>berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellt gegebenenfalls Antrag,</li><li>kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern,</li><li>kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang im Rahmen ihres Budgets Ausgaben bis 10'000 Franken pro Auftrag beschliessen.</li></ol>
Überprüfungsbefugnis	<sup>7</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmäßigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.
Finanzkompetenz	<sup>8</sup> Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz von maximal 50'000 Franken im Jahr. Sie stellt sie in den Voranschlag ein.